Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 6 Inkrafttreten

Anlage

- Gebührentarif für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Meineweh vom 25.10.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Meineweh werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, in der jeweils gültigen Fassung, keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 3. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- 4. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- 5. Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

6. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von 5,00 € bis 25,00 € entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres:
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - -mit Inkrafttreten der Satzung,
 - > Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.
- 2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1. Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- 2. Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- 3. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- 4. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- 2. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- 3. Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBI. S. 613) in der derzeit gültigen Fassung (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- 4. Für Wahlwerbungen werden Sondernutzungsgebühren ebenfalls nicht erhoben. Wahlwerbung wird geregelt nach dem Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 – "Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt", in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh vom 21.03.1995 in der Fassung der Änderung durch Artikel IV der Ortsrechtsbereinigungssatzung der Gemeinde Meineweh vom 12.12.2001.
 - b) die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pretzsch vom 13.09.2005.
 - c) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Unterkaka vom 12.12.1995 in der Fassung der Änderung durch Artikel III der Ortsrechtsbereinigungssatzung der Gemeinde Unterkaka vom 11.12.2001.

Oberkaka, den 16.11.2011

Manfred Kalinka Bürgermeister

Siegel

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh

Die Satzung wurde am 22.11.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Oberkaka, den 23.11.2011

Manfred Kalinka Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 14.12.2011 im Heimatspiegel.

Anlage zu § 1 Abs. 1:

Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungs- Grundlage | Zeitein- heit | Gebühren- satz | Mindest- gebühr | Höchst- gebühr |
|-------------|--|--|------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| l. | Anlagen und Einrichtungen | a. a | | | 9000 | govern |
| 1. | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5. V.H. der Gehweg- breite oder mehr als 30 cm in den Geh- weg hineinragen | Stück | Jahr | 50,00 € | | |
| 2. | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen | Stück | Jahr | 110,00€ | | |
| 3. | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitz- gelegenheiten zu gewerblichen Zwecken | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Woche | 11,00€ | 28,50 € | |
| 4. | Tribünen und Podeste | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Tag | 2,50€ | 16,50 € | |
| 5. | Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Woche | 3,00€ | 28,50 € | |
| 6. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufs- stände aller Art mit einer Standzeit von Mehr als einer Stunde | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Monat | 5,50€ | 28,50€ | |
| 7. | Warenauslagen | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Woche | 1,00 € | 28,50 € | |
| 8. | Lagevorrichtungen, die ständig auf öffent. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Jahr | 11,00€ | 11,00€ | |
| 9. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind | je angefangene m² be- anspruchte Ansichtsfläche | Jahr | 16,50 € | 28,50 € | |
| 10. | Werbeanlagen, die vorübergehend aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg hinein ragen | je angefangene m² be- anspruchte Ansichtsfläche | Tag | 1,50 € | 11,00 € | |

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh

| Lfd Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungs- Grundlage | Zeitein- heit | Gebühren- satz | Mindest- gebühr | Höchst- gebühr |
|------------|---|---|------------------|------------------------------|--------------------|-------------------|
| 11. | Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder | | | | | |
| | a. von weniger als 10 Werbeanlagenb. von 10 bis 50 Werbeanlagenc. bei mehr als 50 Werbeanlagen | Stück jedes weitere Stück Jedes weitere Stück | Woche Woche | 20,00 € 10,00 € 8,00 € | | |
| 12. | Leuchttransparente, Schilder, Werbe- fahnen u.ä. Einrichtungen, an baulichen Anlagen und Gegenständen | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Jahr | 16,50 € | 28,50 € | |
| 13. | Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Jahr | 16,50 € | 28,50 € | |
| 14. | Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Jahr | 8,00 € | 15,00 € | |
| II. | Lagerung | | | | | |
| 1. | Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäune, Baumaschinen und - geräte, Lagerung von Baustoffen, Schutt etc. | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Woche | 0,35 € | 23,00 € | |
| 2. | Container | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Tag | 0,35 € | 11,00 € | |
| 3. | Lagerung von nicht unter 2. anfallenden Gegenständen wie Umzugsgut, landwirt- schaftliche Produkte etc. für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Tag | 0,35€ | 6,00 € | |
| III. | Überbauungen u. Aufgrabunger | 1 | | | | |
| 1. | Sonnenschutzdächer, Vordächer, Erker, Verblendmauern | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Jahr | 3,00 € | 5,50 € | |
| 2. | Vorübergehende Anlage von Gehweg- überfahrten oder anderen Grundstücks- zufahrten mit mehr als 5 m Breite, Bau- stellenzufahrten | je Zufahrt | Monat | 5,50 € | | |
| 3. | Aufgrabungen | je lfd. Meter | Woche | 0,50 € | | |
| IV. | Werbung und Veranstaltungen | | | | | |
| 1. | Schaustellereinrichtungen | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Tag | 0,35 € | 16,50 € | 28,50 € |

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Meineweh

| Lfd | . Art der Sondernutzung | Bemessungs- | Zeitein- | Gebühren- | Mindest- | Höchst- |
|-----|---|---|----------|------------------------|----------|---------|
| Nr. | | Grundlage | heit | satz | gebühr | gebühr |
| 2. | Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge | je Fahrzeug | Tag | 23,00 € | | |
| 3. | Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnl. Ankündigungen umhertragen | je Person | Tag | 5,50 € | | |
| 4. | Werbung mit Lautsprechern | je Lautsprecher | Tag | 9,00 € | | |
| 5. | Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsverbreitung | je angefangene m² be- anspruchte Straßenfläche | Tag | 1,00€ | 11,00€ | |
| 6. | Zur Schau stellen von Tieren | je Veranstaltung | Tag | 0,35 € | 14,50 € | 28,50 € |
| 7. | Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrseinschränkungen | je Veranstaltung | Tag | 5,50 € bis 250,00 € | 16,50 € | |